S 11 KR 133/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 133/04
Datum	28.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Sterbegeld beim Tod eines Versicherten nach dem 31.12.2003.

Die KlÃ¤gerin hat die Beerdigungskosten fÃ¼r den am 06.02.2004 verstorbenen, bei der Beklagten krankenversicherten B in HÃ¶he von 2.138,80 Euro gemÃ¤Ã Â§ 15 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) getragen. Mit Schreiben vom 14.06.2004 stellte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten einen Antrag gemÃ¤Ã Â§ 91 a BSHG auf die GewÃ¤hrung des Sterbegeldes. Gleichzeitig wurde ein Erstattungsanspruch im Sinne des Â§ 102 ff. SGB X auf die Leistung angemeldet.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 17.06.2004 den Erstattungsanspruch mit der BegrÃ¼ndung ab, seit dem 01.01.2004 bestehe kein Anspruch auf Sterbegeld mehr.

Die KlÃ¤gerin hat Zahlungsklage am 07.07.2004 erhoben. Sie fÃ¼hrt zur

BegrÃ¼ndung aus, die Leistung "Sterbegeld" sei entgegen der Ansicht der Beklagten fÃ¼r das Jahr 2004 noch geltendes Recht. Zum 01.01.2004 sei durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) zwar umfassend das SGB V geÃ¤ndert worden, unter anderem auch die Â§Â§ 58, 59 SGB V. Die Neufassungen der Â§Â§ 58, 59 SGB V seien aber, mit Ausnahme des Absatzes 3 des neuen Â§ 58 erst zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Eine ausdrÃ¼ckliche (zusÃ¤tzliche) Aufhebung der "Altfassungen" mit Wirkung zum 01.01.2004 habe der Gesetzgeber nicht vorgenommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie fÃ¼r den am 06.02.2004 verstorbenen Versicherten B das Sterbegeld in HÃ¶he von 525,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach Auffassung der Beklagten ist der Anspruch auf Sterbegeld durch das GKV-Modernisierungsgesetz mit Wirkung ab dem 01.01.2004 entfallen. Durch Art. 37 Abs.1 GMG sei dieses Gesetz zum 01.01.2004 in Kraft getreten. Art. 37 Abs.8 GMG nehme davon bei Art.1 in Nr.36 einzeln genannte Paragraphen aus und lasse nur diese zum 01.01.2005 in Kraft treten. Art.1 Nr.36 sei ansonsten zum 01.01.2004 in Kraft getreten. Durch die Neufassung des gesamten 7.Abschnittes des 3. Kapitels des SGB V zum 01.01.2004, der bisher die Sterbegeldregelungen enthalten habe, sei auch die bisherige Fassung der Â§Â§ 58,59 SGB V (Sterbegeld) indirekt aufgehoben worden. Einer ausdrÃ¼cklichen Aufhebung der Â§Â§ 58, 59 SGB V habe es daher nicht bedurft. Im Ã¼brigen zeige sich der Wegfall des Sterbegeldes zum 01.01.2004 auch aus der zeitgleichen Streichung der Â§Â§ 11 Abs.1 Satz 2 SGB V und 21 Abs.1 Nr.5 SGB I sowie der amtlichen GesetzesbegrÃ¼ndung und dem vom Gesetzgeber geschÃ¤tzten Einsparvolumen in der gesetzlichen Krankenversicherung fÃ¼r das Jahr 2004.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Sozialhilfeakte der KlÃ¤gerin verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet.

Die Klage ist als Leistungsklage (Â§ 54 Abs.5 SGG) zulÃ¤ssig, da es sich um einen Parteienstreit im GleichordnungsverhÃ¤ltnis handelt, in dem eine Regelung durch einen Verwaltungsakt nicht in Betracht kommt (BSGE 86, 166, 167f = SozR 3-2500 Â§ 112 Nr.1). Deshalb war auch ein Vorverfahren nicht erforderlich und die Einhaltung einer Klagefrist nicht geboten (u.a. BSGE 90, 1 = SozR 3-2500 Â§ 112 Nr.3; BSG Urteil vom 28.05.2003, Az.: B 3 KR 10/02 R = SozR 4-2500 Â§ 109 Nr.1).

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Beim Tod eines Versicherten nach dem

31.12.2003 besteht kein Anspruch auf Sterbegeld.

Seit dem Inkrafttreten zum 01.01.1989 enthielt das SGB V im Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels unter der Ãberschrift "Sterbegeld" zwei Vorschriften Ã¼ber die Voraussetzungen und die HÃ¶he des Anspruches auf Sterbegeld. Beim Tod eines Versicherten erhielt nach diesen Vorschriften derjenige, der die Beerdigungskosten trÃ¤gt einen Zuschuss zu den Beerdigungskosten (Sterbegeld), wenn der Verstorbene am 01.01.1989 versichert war (Â§ 58 SGB V a.F.). Das Sterbegeld betrug beim Tod eines Mitglieds zuletzt 525,- EUR (Â§ 59 SGB V a.F.).

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass es das Ziel des Gesetzgebers war, durch das GKV â Modernisierungsgesetz auch die GewÃ¤hrung des Sterbegeldes abzuschaffen, um zur Sicherung der Finanzierbarkeit des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung eine Einsparung von prognostizierten 400 Millionen Euro jÃ¤hrlich zu erreichen (Bundestags â Drucks. 15/1525, S. 171). Zwischen den Beteiligten streitig ist lediglich, ob der Gesetzgeber aufgrund eines "Versehens" die den Anspruch auf Sterbegeld begrÃ¼ndenden Regelungen nicht schon zum 01.01.2004, sondern erst zum 01.01.2005 auÃer Kraft gesetzt hat.

Der in diesem Zusammenhang vertretenen Ansicht, das Inkrafttreten der Â§Â§ 58 Abs.1, 2 und 4, 59 SGB V der neuen Fassung erst zum 01.01.2005 in Verbindung mit dem Fehlen einer konkreten und separaten Aufhebung der alten Regelungen bedeute, dass die Â§Â§ 58, 59 SGB V in der bisherigen Fassung bis zum 31.12.2004 fortgalten, konnte die Kammer nicht folgen.

Der Gesetzgeber hat mit dem GKV â Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003 (BGBl. I S.2190 ff.) den Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V neu gefasst, diesen Abschnitt mit der Ãberschrift "Zahnersatzâ bezeichnet und diesem Abschnitt die Â§Â§ 55 â 59 zugeordnet. Diese Neufassung des Siebten Abschnittes trat zum 01.01.2004 in Kraft (Art. 37 Abs.1 GMG). Nur die neuen Regelungen der 55, 58 Abs.1, 2 und 4 der neue Â§ 59 traten Ã¼ber Art.37 Abs.8 GMG erst zum 01.01.2005 in Kraft. Durch die Neufassung des kompletten Siebten Abschnitt durch das GMG wurde die alte Fassung des Siebten Abschnittes komplett gelÃ¶scht und teilweise mit Wirkung bereits ab dem 01.01.2004, zum 01.01.2005 dann vollstÃ¤ndig neu "gefÃ¼llt" (so auch SG Chemnitz, Gerichtsbescheid vom 24.11.2004, Az: S 13 KR 684/04). Durch die Neufassung, d.h. vollstÃ¤ndige Ersetzung eines Abschnitts werden die darin zuvor enthaltenen Regelungen automatisch aufgehoben, ohne dass es einer zusÃ¤tzlichen ausdrÃ¼cklichen Aufhebung dieser Regelungen bedarf (so auch SG NÃ¼rnberg, Gerichtsbescheid vom 19.11.2004, Az: S 11 KR 506/04). Verdeutlicht wird die Aufhebung der Regelungen Ã¼ber das Sterbegeld auch noch durch die zusÃ¤tzliche Aufhebung der Regelungen der Â§ 11 Abs.1 Satz 2 SGB V und 21 Abs.1 Nr. 5 SGB I. Diese bestimmten bisher, dass der Anspruch auf Sterbegeld zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehÃ¶rte. Diese Regelungen wurden durch Art. 37 Abs.1 GMG ausdrÃ¼cklich zum 01.01.2004 aufgehoben. Der Gesetzgeber hat durch die Neufassung des Siebten Abschnittes und die ergÃ¤nzende Aufhebung der genannten Regelungen eindeutig und ausreichend bestimmt die Regelungen Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Sterbegeld mit Wirkung zum 01.01.2004 aufgehoben. Eine

Diskrepanz zwischen dem inneren und dem tatsÃ¤chlich geÃ¤uÃ□erten gesetzgeberischen Willen besteht nicht, eine ergÃ¤nzende Auslegung der streitigen Regelungen ist bereits deshalb nicht notwendig.

Die von der KlÃ¤gerseite vertretenen Auffassung, die Â§Â§ 58, 59 SGB V galten in der alten Fassung bis zum 31.12.2004 fort fÃ¼hrt zudem zu unsinnigen Ergebnissen, die erst Recht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht vereinbar wÃ¤ren. In dem seit dem 01.01.2004 mit "Zahnersatz" Ã¼berschriebenen Siebten Abschnitt des Dritten Kapitals des SGB V befÃ¤nden sich nach dieser Auffassung die Regelungen der Â§Â§ 56, 57, 58 Abs.3 SGB V Ã¼ber den Zahnersatz, gleichzeitig in Â§ 58 ohne Angabe eines Absatzes und in Â§ 59 Vorschriften Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Sterbegeld. Â§ 58 SGB V war zudem bereits seit dem 01.01.2004 Ã¼berschrieben mit " Beitrag fÃ¼r Zahnersatz". Der bereits zum 01.01.2004 in Kraft getretene Â§ 58 Abs.3 enthÃ¤lt eine Regelung Ã¼ber die HÃ¶he des gesonderten Beitrages fÃ¼r Zahnersatz. Der Â§ 58 hÃ¤tte damit einen einer gesetzlichen Systematik gÃ¤nzlich widersprechenden Wortlaut.

Der Wille des Gesetzgebers, die Leistung "Sterbegeld" mit Wirkung zum 01.01.2004 aufzuheben, ist durch das GMG umgesetzt worden. Die Regelungen darÃ¼ber sind ausreichend bestimmt, einer ergÃ¤nzenden Auslegung bedarf es nicht.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Streichung des Anspruchs auf Sterbegeld bestehen aus Sicht der Kammer nicht und wurden auch von den Beteiligten nicht geltend gemacht.

Die Kostenregelung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 07.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024